OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351362/5/BZ

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der Z F, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2023

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. März 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 9. März 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf bei der Post bereits vor einigen Monaten einen Nachsendeauftrag an eine Adresse in L, X lautend auf T H und M Z in Auftrag gegeben habe. Die Behörde gehe sohin davon aus, dass auch der tatsächliche Aufenthalt der Bf in X, L, sei. Da die Bf derzeit nachweislich nicht in L aufhältig sei, erfülle sie nicht die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 17. April 2023. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Hauptwohnsitz der Bf nur in der Y, L, sei. Der Nachsendeauftrag sei eingerichtet worden, weil es Zustellprobleme mit der Post gegeben habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 3. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. Juni 2023. An dieser Verhandlung haben die Bf mit ihren zwei Söhnen und drei Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich wurde D N einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf hat ihren Hauptwohnsitz seit 5. Februar 2018 in L, Y gemeldet. Zuvor war sie mit ihrem Hauptwohnsitz von 8. Februar 2017 bis 5. Februar 2018 in L in der Z gemeldet. Zudem hatte sie von 9. Februar 2017 bis 5. Frebruar 2018 einen Nebenwohnsitz in L in der X gemeldet.

Seit einigen Monaten hatte die Bf einen Nachsendeauftrag nach L, X, bei der Post eingerichtet. Dieser Nachsendeauftrag lautete auf H T und M Z.

T H, ein Sohn der Bf, ist seit 10. Jänner 2023 in L in der G wohnhaft. Von 5. Februar 2018 bis 10. Jänner 2023 war er mit seinem Hauptwohnsitz in L, Z, gemeldet.

T O, ein weiterer Sohn der Bf ist mit seinem Hauptwohnsitz seit 5. November 1991 in L, Z, gemeldet.

T O hat an der Adresse L, X, sein Buchhaltungsbüro gemeldet.

Bei Kontrollen am 14. April 2023 um 19.00 Uhr, am 19. April 2023 um 09:30 Uhr, am 25. April 2023 um 15:25 Uhr und am 27. April 2023 um 10:00 Uhr durch ein Erhebungsorgan der belangten Behörde wurde die Bf nicht angetroffen. Der Name der Bf scheint am Briefkasten auf. Am Klingelbord ist kein Name vermerkt.

Der tatsächliche Aufenthalt der Bf ist nicht in der Y in L.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.

Die Feststellungen über die Wohnsitzmeldungen gründen auf ZMR-Auszügen.

Die Feststellung, dass der tatsächliche Aufenthalt der Bf nicht in der L in L ist gründet ebenso auf dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere auf den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen in der Verhandlung.
So hat der Zeuge glaubwürdig ausgesagt, dass er die Bf noch nie gesehen hat. Auch ihre beiden Söhne sind ihm nicht bekannt. Weiters hat er nachvollziehbar ausgeführt, dass er alle anderen Bewohner des Hauses persönlich kennt und auch immer wieder antrifft, da er selbst seit 2019 in der Y in L wohnt und er im selben Haus (im Erdgeschoß) auch ein Gasthaus betreibt, sodass er fast den ganzen Tag im Haus aufhältig ist. Zudem benutzt er auch öfters die Dusche im 2. Stockwerk, in dem die Bf gemeldet ist. Auch nach mehrmaligem Nachfragen und Belehren hat der Zeuge glaubhaft ausgesagt, dass er die Bf vielleicht 2019 einmal gesehen hat aber seither ganz sicher nicht mehr.
Der Zeuge hat insgesamt einen äußerst glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und ist für das erkennende Gericht auch kein Grund erkennbar an seinen Aussagen zu zweifeln. Bei lebensnaher Betrachtung ist nicht nachvollziehbar, dass weder die Bf noch ihr Sohn, der sie nach seinen Aussagen in der Verhandlung regelmäßig (teilweise mehrmals die Woche) besucht, weder bei Einkäufen, Arztbesuchen oder sonstigem Betreten und Verlassen der Wohnung gesehen werden; zumal die Anzahl der Mieter an der in Rede stehenden Adresse überschaubar ist.

Zudem haben auch die unangekündigten Kontrollen durch ein Erhebungsorgan ergeben, dass die Bf bei keiner einzigen Kontrolle angetroffen wurde. Das diesbezügliche Vorbringen in der Verhandlung, dass die Bf die Wohnungstür aufgrund von Vorkommnissen in ihrer damaligen Heimat nicht öffnet, konnte das erkennende Gericht nicht überzeugen.

Den Beweisanträgen auf Einvernahme des Postzustellers für die Y und H A sowie des Erhebungsorgans K D war daher mangels Relevanz nicht nachzukommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

1. Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

2. Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

3. Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt. Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß Paragraph 19 a, Meldegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Absatz 2, gleichgestellt.

4. Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde. Vor Ablauf der im Absatz eins, genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen

Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

5. Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 40
Zuständigkeit

1. Zuständig für die Erlassung von Bescheiden ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

2. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des § 19a Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich bei Bescheiden über die Leistung der Sozialhilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der hilfesuchenden Person. Hält sich die hilfesuchende Person zwar im Land Oberösterreich auf, ist jedoch ein gewöhnlicher Aufenthalt in mehr als einem Bezirk gegeben, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, für deren Sprengel eine Hauptwohnsitzbestätigung im Sinn des Paragraph 19 a, Meldegesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992, in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2018, vorliegt. Ansonsten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, bei der die zumindest teilweise in deren Sprengel aufhältige hilfesuchende Person den Antrag auf Sozialhilfe einbringt.

3. Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß § 27, die Rückerstattung gemäß § 28 und den Kostenersatz gemäß § 34 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. Für die Erlassung von Bescheiden über die Einstellung und Neubemessung gemäß Paragraph 27, die Rückerstattung gemäß Paragraph 28 und den Kostenersatz gemäß Paragraph 34, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

4. Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde. Für die Erlassung von Bescheiden über den Kostenersatz gemäß Paragraph 35, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die leistungsbeziehende Person den Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen den gewöhnlichen Aufenthalt, hat. Kann danach die Zuständigkeit nicht ermittelt werden, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Hilfe geleistet wurde.

5. Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Abs. 2 gilt sinngemäß. Für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen gemäß Paragraph 9, Absatz eins und Paragraph 10, Absatz eins, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Absatz 2, gilt sinngemäß.“

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen, da sie nicht in L aufhältig ist und somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht erfüllt sind.

Das durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die Bf – entgegen ihren Behauptungen – tatsächlich nicht in L in der Y aufhältig ist. Der von der Bf angegebene und auch gemeldete Hauptwohnsitz trifft somit nicht zu und sind demnach die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht den Antrag vom 9. März 2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe abgewiesen.

III.3. Zum in der Verhandlung eingebrachten Verfahrenshilfeantrag ist festzustellen, dass die mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat und die Bf durch ihre beiden Söhne, die der deutschen Sprache mächtig sind, vertreten wurde. Die Bf konnte somit ihr Anliegen entsprechend vorbringen und auch erläutern. Da keine weitere Verhandlung und auch keine Beweisaufnahme mehr stattfinden, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner